

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/132-Pr/1c/95

XIX. GP-NR

1207/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1995-07-31

zu

1208/10

Wien, 31. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1208/J-NR/1995, betreffend Situation der Frauen an den Universitäten, die die Abgeordneten PESCHEL und PartnerInnen am 31. Mai 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Aus § 19 des Frauenförderungsplanes ergeben sich die Zuständigkeit und Umsetzung der im Förderungsplan festgelegten Maßnahmen. Inwieweit sind die Mitglieder der Lehrauftragskommission an den Frauenförderungsplan gebunden?

Antwort:

Die Mitglieder der Lehrauftragskommission sind in ihren Entscheidungen an die Einhaltung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen, also auch an die Verordnung Frauenförderungsplan, gebunden (§ 5 Abs. 5 lit. c UOG 1975 und § 19 der Verordnung Frauenförderungsplan).

2. Wenn ja, wieso war eine Entscheidung zur Streichung des Lehrstuhles überhaupt möglich?

Antwort:

Die Lehrauftragskommission hat keine Entscheidung zur Streichung des Lehrstuhles (d.h. der Gastprofessur) gefällt, sondern dem Institut eine erneute Zusage auf ein Jahr mit Verlänge-

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

- 2 -

rungsoption für eine Gastprofessur "Feministische Pädagogik" eingeräumt. Dadurch hätte das Institut die Möglichkeit gehabt, sehr wohl wieder eine Gastprofessorin vorzuschlagen. Die maximale Bestelldauer einer Gastprofessorin bzw. eines Gastprofessors beträgt derzeit fünf Jahre (§ 33 Abs. 1 UOG 1995). Da die maximale Bestelldauer von männlichen Gastprofessoren ebenfalls gleich lang war und ist, ist die Interpretation, die Lehrauftragskommission hätte entgegen der Verordnung "Frauenförderungsplan" entschieden, nicht zutreffend.

Inzwischen wurde auf meine Initiative die mögliche Bestellungs- dauer von Gastprofessoren um weitere drei Jahre verlängert. Als Alternative zur Frage der Zuteilung einer Planstelle eines/r Außerordentlichen Universitätsprofessors/-professorin für diesen Schwerpunkt könnte die bisherige Gastprofessorin könnte daher von der Fakultät nunmehr um bis zu drei Jahre weiterbestellt werden, falls sie den dringenden Bedarf für den Lehrbetrieb bejaht und wie bisher die budgetäre Bedeckung sich erstellt.

3. Wie setzt sich die Lehrauftragskommission zusammen?

4. Wieviele Frauen sind Mitglieder dieser Kommission?

Antwort:

Der Kommission gehören sieben Ord. Universitätsprofessoren (hievon eine Frau), ein Ao. Universitätsprofessor, vier Universitätsassistenten und vier Studierende (hievon zwei Frauen) an, d.h. drei Kommissionsmitglieder sind Frauen.

5. § 10 des Frauenförderplanes legt ausdrücklich die Gleichwertigkeit der Frauenforschung fest. Was war der Anlaßfall für die Aufnahme dieser Bestimmung in den Frauenförderungsplan?

Antwort:

Der Vorschlag für die Verordnung "Frauenförderungsplan im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst" wurde

- 3 -

nach Bundes-Gleichbehandlungsgesetz von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erstellt. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind auch die Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten und Kunsthochschulen. Von dieser Personengruppe wurde § 10 der Verordnung "Frauenförderungsplan" vehement gefordert mit der Begründung, weibliche Wissenschaftlerinnen, die sich insbesonders im Bereich der Frauenforschung oder mit frauenspezifischen Themenstellungen qualifiziert hätten, würden immer wieder aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung abqualifiziert und an den Rand des Faches gedrängt, während dies bei Männern, die ebenfalls nur in einem engen Spezialbereich ausgewiesen sind, nicht der Fall ist.

6. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um sicherzustellen, daß die im Frauenförderungsplan festgelegten Maßnahmen auch tatsächlich realisiert werden?

Antwort:

Information und Schulung über die zielgerichtete und zweckmäßige Umsetzung geben; Kontrolle im Wege der Rechtsaufsicht, d.h. Beschlüsse wider die Verordnung "Frauenförderungsplan" tatsächlich aufheben; im Zuge der Berichtspflicht auf entsprechende Begründungen bestehen; in besonders krassen Fällen Sanktionen über Disziplinarrecht oder Budget ins Auge fassen.

7. Gemäß § 15 des Frauenförderungsplanes ist die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung zu berücksichtigen. Ist damit gemeint, daß die Lehrverpflichtung für Mitglieder des Arbeitskreises im entsprechenden Ausmaß gekürzt wird? Wird die Tätigkeit im Arbeitskreis finanziell abgegolten?

Antwort:

Das Aufgabenspektrum des wissenschaftlichen Personals der Universitäten besteht (von Ausnahmen abgesehen) aus den Komponenten Forschung, Lehre und "Verwaltung". Insbesondere für den

- 4 -

universitären Mittelbau, aus dem sich auch ein Großteil der Mitglieder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen rekrutiert, wird im Rahmen verschiedener Leistungsfeststellungen (z.B. im Rahmen des Überleitungsverfahrens in ein unbefristetes Dienstverhältnis) auch die Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der "Verwaltung" Gegenstand der Leistungsbeurteilung. § 15 des Frauenförderungsplanes soll sicherstellen, daß ein Engagement im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in derartigen Beurteilungen als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung klassifiziert wird. Eine etwaige Lehrverpflichtung bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit im Arbeitskreis wird finanziell nicht gesondert abegolten.

